

# Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **43 (1936)**

Heft 7

PDF erstellt am: **19.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwicklung liegt klar vor Augen: Die fortschreitende Umwälzung des Absatzgefüges der Welt, die dauernde Zunahme der Erzeugungsmittel bringt zwar den Maschinen- und Anlageindustrien vorerst noch auf lange Zeit Befruchtungen, aber sie beschneidet die Absatzaussichten der „alten“ europäischen Textilindustrien, engt zumindest die Ausfuhr an Massen- und Stapelgütern ein. Das kann überdeckt werden durch eine stark

aufstrebende Konjunktur, welche die fast überall nach der großen Krise bestehenden Versorgungslücken freilegt und wieder füllt, aber auf lange Sicht wird jener Gefügewandel wirksam werden. Darauf gilt es sich einzurichten; nachhaltige Ausfuhrförderung von Güte- und Sondererzeugnissen, die aus der Weltmassenfertigung herausragen, ist deshalb für die Textilwirtschaft erstes Gebot. Dr. A. Niemeier.

## HANDELSNACHRICHTEN

**Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten fünf Monaten 1936:**

a) **Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:**

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Mai 1936	6,149	13,099	530	1,411
Januar-Mai 1935	6,024	13,061	645	1,776
EINFUHR:				
Januar-Mai 1936	7,149	10,805	168	492
Januar-Mai 1935	6,754	11,743	176	544

b) **Spezialhandel allein:**

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
I. Vierteljahr	956	2,695	245	693
April	261	763	84	227
Mai	263	713	66	199
Januar-Mai 1936	1,480	4,171	395	1,119
Januar-Mai 1935	1,621	4,549	519	1,482
EINFUHR:				
I. Vierteljahr	796	1,784	21	114
April	241	586	9	31
Mai	160	416	6	35
Januar-Mai 1936	1,197	2,786	36	180
Januar-Mai 1935	1,504	3,446	44	249

**Aus der Praxis des Schiedsgerichtes für den Handel in roher Seide.** Ein Fabrikant hatte für seine Weberei in Süddeutschland bei einem Händler Mitte Dezember 1935 einen Posten von 90 kg Krepp Szechuen fil. exquis 2fach 13/15 gekauft, zum Preis von Fr. 16.— je kg, Abnahme in der Seidentrocknungsanstalt Zürich und gemäß den Usanzen. Die Ware wurde in zwei Sendungen in die Weberei geliefert. Der Käufer unterließ es, eine Prüfung in der Seidentrocknungsanstalt vorzunehmen, beanstandete jedoch die Ware, nachdem sie schon in Verarbeitung genommen worden war, d. h. längere Zeit nach ihrem Eintreffen in die Weberei. Es hatte sich gezeigt, daß eine Anzahl Spulen an den Rändern Risse und lose Fäden aufwies. Der Verkäufer erklärte sich bereit, die schadhafte Spulen zu ersetzen, lehnte jedoch eine Besichtigung der Ware in der Fabrik ab. Umgekehrt erklärte der Fabrikant, den Posten infolge der Kontingentierungs- und Devisenschwierigkeiten, nicht in die Schweiz zurücksenden zu können. Dafür zog er bei der Bezahlung der Rechnung einen Betrag von je Fr. 2.— für das kg ab, um den Schaden für Abfall und Mehrlohn einzubringen. Er erklärte überdies, daß sich der Mangel eigentlich erst in der Verarbeitung zeige und infolgedessen als ein geheimer Fehler zu betrachten sei. Der Verkäufer wies diesen Standpunkt zurück und verlangte volle Bezahlung der Rechnung.

Das Schiedsgericht bemerkte zunächst, daß es sich um verlegene Ware handle, die jedoch auch zu einem verhältnismäßig billigen Preis abgegeben worden sei. Anhand der ihm unterbreiteten Spulen stellte es fest, daß der Fehler ohne weiteres wahrnehmbar ist. Der Einwand des geheimen Fehlers wurde infolgedessen vom Schiedsgericht abgelehnt und die Beanstandung gemäß den Vorschriften der Usanzen als zu spät erfolgt bezeichnet. Der Fabrikant wurde daher zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrages angehalten.

**Neue schweizerische Seidenzölle.** Diese Ueberschrift eilt zwar den Tatsachen voraus, doch ist nunmehr der erste Schritt für die Verwirklichung einer von der schweizerischen Seiden- und Rayonweberei schon seit Jahren gestellten Forderung verwirklicht! In der am 20. Juni 1936 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen neuen Handelsübereinkunft hat sich Italien bereiterklärt, auf die im Handelsvertrag des Jahres

1923 festgelegte Bindung des schweizerischen Zolles von 300 Franken je q für seidene, kunstseidene und Mischgewebe aller Art (Pos. 447b) zu verzichten. Damit ist die Bahn für die Festsetzung neuer Seidenzölle freigegeben, allerdings nur, soweit es sich um die Ansätze für aus Seide, oder die aus Seide gemischten Gewebe handelt; denn für die Rayongewebe hat sich Italien Höchstzölle ausbedungen und sich bei diesem Anlaß auch noch Sonderzölle für Gewebe aus Vistra-(Fiocco)-garnen zusichern lassen. Die Schweiz ist endlich bei der Festsetzung der Seidenzölle auch noch an Bestimmungen gebunden, die im schweizerisch-französischen Handelsvertrag des Jahres 1929 niedergelegt sind und in Form einer sog. Dachbindung vorschreiben, daß sie im allgemeinen nicht höher angesetzt werden dürfen als die entsprechenden französischen Sätze. Es wird also auch in dieser Beziehung noch Unterhandlungen, und zwar mit Frankreich bedürfen, so daß die Inkraftsetzung der neuen schweizerischen Seidenzölle immerhin noch einige Zeit auf sich warten lassen wird.

Das neue schweizerisch-italienische Handelsabkommen bringt als zweite, für die Seidenindustrie wichtige Neuerung, die Abschaffung des gegenseitigen Veredlungsverkehrs für das Färben von Seiden und seidenen und Rayongeweben. Bis Ende März 1937 wird zwar dieser Verkehr noch im Rahmen eines Kontingentes, das ungefähr den bisherigen Umsätzen entspricht, aufrecht erhalten, wird aber am 1. April 1937 gänzlich aufhören. Damit ist auch ein Wunsch der schweizerischen Seidenveredlungsindustrie in Erfüllung gegangen, den sie seit Jahren verfochten hat. Der Druck-Veredlungsverkehr mit Italien, der keine bedeutende Rolle spielt, erfährt vorderhand keine Einschränkung.

**Seidenzölle in Großbritannien.** In der Jahresversammlung der Silk Association von Großbritannien hat der Vorsitzende, Herr Farrell, wichtige Erklärungen namentlich in bezug auf den Wettbewerb Japans abgegeben. Er betonte, daß der neue englische Zolltarif nicht die von ihm erwarteten Ergebnisse gezeigt habe, indem er sich namentlich als unfähig erweise, die englische Industrie gegen die zunehmende Einfuhr japanischer Rohgewebe zu schützen. Die Einfuhr solcher Ware, die sich in den Jahren 1931/1933 auf etwa 100,000 Yards belaufen hatte, sei im Jahr 1935 auf 7½ Millionen Yards angestiegen. Herr Farrell hat beigefügt, daß seit dem Abschluß der Uebereinkunft mit Frankreich, dieses Land nicht nur keinen Meter Seide mehr als vorher in Großbritannien abgesetzt habe, sondern daß es sich auch bei einem beträchtlichen Teil der Gewebe, die als französische Ware nach Großbritannien gelangen, um japanische, in Frankreich veredelte Ware handle. Herr Farrell ist infolgedessen der Auffassung, daß Unterhandlungen zwischen den englischen und französischen Seidenfabrikanten aufgenommen werden sollten, um die notwendigen Änderungen am Tarif des Jahres 1934 vorzuschlagen, zum Zwecke, die Einfuhr japanischer Ware zu verringern, ohne dabei die Interessen der französischen Industrie zu beeinträchtigen.

**Holland. — Zollerhöhung.** Die Regierung hat der Kammer einen Gesetzesentwurf unterbreitet, laut welchem zur Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der niederländischen Textilindustrie, alle Textilwaren eine Zollerhöhung erfahren sollen. Für alle Waren, die bis jetzt mit 10% vom Wert belastet wurden, wird der Satz nunmehr auf 12% vom Wert erhöht. Unter diese Bestimmung fallen auch die seidenen und kunstseidenen Gewebe aller Art der holländischen Tarifnummer 91.

Die Umsatzsteuerausgleichszölle werden von dieser Maßnahme nicht berührt. Die Zollerhöhung dürfte in einigen Tagen in Kraft treten.

**Spanien. — Zollerhöhungen.** Durch eine Regierungsverfügung sind am 30. Mai 1936 die spanischen Einfuhrzölle für eine große Zahl von Artikeln um 5 bis 20% heraufgesetzt worden. Diese Maßnahme trifft auch auf die seidenen, kunstseidenen und Mischgewebe und Bänder der Pos. 1296 bis 1307 zu, für die eine Erhöhung von 20% Platz greift. Eine Ausnahme machen allein Samt und Plüsch aus Seide oder Kunstseide, jedoch ohne Beimischung anderer Spinnstoffe der Pos. 1306, die von der Zollerhöhung nicht betroffen werden.

**Palästina. — Zolländerungen.** Im Amtsblatt von Palästina No. 564 vom 22. Januar 1936 werden folgende Tarifänderungen veröffentlicht, die sich auf Seidenwaren beziehen:

T.-No.	Neuer Tarif	Alter Tarif	in Mils je kg
224 A			
Gewebe aus Naturseide, nicht anderweit genannt, einschließlich Gewebe, die mehr als 20% Seide enthalten:			
Krepp, auch gefärbt, jedoch ohne Satinoberfläche, im Gewicht von höchstens 80 gr je sq. Yd.	600	400 od. 900	
(Der Zoll von 400 Mils wurde auf Gewebe im Gewichte von 50 gr und weniger je sq. Yd. angewandt.)			
Andere Gewebe im Gewicht von höchstens 80 gr je sq. Yd.	900	200 od. 600	
(Der Zoll von 600 Mils wurde auf Gewebe im Gewicht von 50 gr und weniger je sq. Yd. angewandt.)			

**Deutsch-Türkischer Handelsvertrag.** Am 20. Mai 1936 ist ein drittes Zusatzabkommen zum deutsch-türkischen Handelsvertrag in Kraft getreten, das für eine Reihe von deutschen

Erzeugnissen Zollherabsetzungen auf dem Wege einer prozentualen Zollermäßigung bringt. Diese Zugeständnisse kommen infolge der Meistbegünstigungsklausel auch Waren schweizerischer Herkunft zugute. Soweit Seidenwaren in Frage kommen, handelt es sich um folgende Artikel:

T.-No.	Zoll in T. Pf.	Prozentuale Ermäßigung
aus 131 Schappe und Bourette, Seiden-garne	70.—	50%
135 A einfache Tülle und Gaze, auch gemustert	4200.—	20%
B Vorhangtüll	3600.—	20%

Es sind ferner noch prozentuale Ermäßigungen zugestanden worden für Samt und Plüsch, Wollstoffe und andere Textilwaren.

**Großbritannien. — Weblöhne.** Die „Deutsche Kunstseiden-Zeitung“ meldet, daß sich die Arbeiterorganisationen an den Verband der Baumwollweber gewandt hätten, um eine Erhöhung der Löhne für Gewebe aus Baumwolle und Rayon um 15% zu erwirken. Gleichzeitig wird die Zusicherung eines Mindestlohnes von 7.5 d für die Stunde oder 30 sh. (ca. 23.50 Franken) für die Woche verlangt. Die Unterhandlungen zwischen beiden Parteien haben schon eingesetzt, bisher jedoch noch zu keinem Ergebnis geführt. Im Zusammenhang damit veröffentlicht die Organisation der Arbeiter, die „Weavers Amalgamation“ folgende Angaben: Von 91,602 Angehörigen der Arbeiterorganisation, haben 55,127 Mitglieder Lohnangaben geliefert. Von diesen gehören 48,124 der Weberei an. Dabei hat sich herausgestellt, daß sich die weitaus größte Zahl der Arbeiter zurzeit über einen Verdienst von 25—30 sh in der Woche ausweist; für einen anderen ansehnlichen Teil der Arbeiterschaft kommt ein Wochenverdienst von 30—50 sh in Frage.

## INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

### Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Mai 1936:

	1936	1935	Jan.-Mai 1936
	kg	kg	kg
Mailand *)	—	486,745	—
Lyon	166,325	267,404	877,803
Zürich	20,251	23,790	102,004
St-Etienne	5,262	8,961	25,355
Turin *)	—	13,861	—
Como	7,800	12,070	—

\*) Seit November 1935 werden die Ziffern der Seidentrocknungs-Anstalten Mailand und Turin nicht mehr veröffentlicht.

### Schweiz

**Die schweizerische Seidenbandweberei im Jahr 1935.** Dem Jahresbericht der Basler Handelskammer ist zu entnehmen, daß die Seidenbandindustrie im Jahr 1935 wiederum ungünstig abgeschnitten hat. Die im Frühjahr gehegten Hoffnungen auf eine stärkere Verwendung von Band haben sich nicht bewahrheitet, und die schlechte Witterung hat die Entstehung einer Frühjahrsmode, die meist dem Band am günstigsten gesinnt ist, verhindert. Der flauere Geschäftsgang ließ auch keine ausgesprochenen Modifarben aufkommen. Im Hauptabsatzgebiet England werden Stapelartikel nicht mehr nur in der Schweiz, Deutschland und Frankreich gekauft, sondern es sind neue Wettbewerber aufgetreten, wie Kanada, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Italien und insbesondere Japan. Auch auf den andern Absatzgebieten wird die schweizerische Ware, insbesondere ihres zu hohen Preises wegen, aus dem Markte verdrängt. Was endlich den Inlandsmarkt anbetrifft, so wird für das Jahr 1935 festgestellt, daß zahlreiche Handelsfirmen und die Band verarbeitenden Häuser mit ihren normalen Kontingenten nicht ausgekommen seien und Zusatzkontingente verlangt hätten. (Es ist dies die gleiche Erscheinung, die auch für Seiden- und Rayongewebe festgestellt wird. Red.). In der Regel handelt es sich dabei um die Einfuhr von Nouveauté-Artikeln in so kleinen Mengen, daß die Fabrikation in der Schweiz nicht in Frage kommen kann. Verschiedene dieser Artikel hätten allerdings im Inlande hergestellt werden können, wenn der Handel sich zu rechtzeitiger Disposition entschlossen hätte; so wie die Verhältnisse lagen, wagte er aber die erforderlichen

Kapitalfestlegungen nicht, sondern bestellte von der Hand in den Mund und war darum, wenn sich im letzten Augenblick ein gewisser Bedarf meldete, auf Käufe aus ausländischen Fabrikantenlagern angewiesen. Bei dieser trostlosen Lage ist es nicht verwunderlich, daß die in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen zur Verbilligung und Vereinfachung der Produktion in der Seidenbandindustrie nicht ausreichten und daß neuerdings mit Verlust gearbeitet wurde.

Die Ausfuhr von Seiden- und namentlich Rayonband hat sich im Jahr 1935 auf 1147 q im Wert von 3,3 Millionen Franken belaufen, gegen 1379 q im Wert von annähernd 4 Millionen Franken im Vorjahr. Die Ausfuhr macht 80 bis 90 Prozent der Gesamterzeugung aus und der Lohnanteil an der ausgeführten Ware wird für das Jahr 1935 auf etwa 2 Millionen Franken geschätzt. Die Einfuhr von Seidenband aus dem Ausland war immer unbedeutend; sie hat im Berichtsjahr rund 100 q im Wert von einer halben Million Franken betragen.

**Die schweizerische Textilmaschinenindustrie im Jahr 1935.** Der Jahresbericht des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller äußert sich dieses Mal sehr kurz über diesen Gegenstand. Es heißt, daß die stark gedrückten Preise auf dem Weltmarkt, gegen Ende des Jahres wiederum ein Abflauen des in der ersten Jahreshälfte sich gut anlassenden Auslandsgeschäftes verursacht hätten, so daß ein Ausfuhranstieg nicht verhindert werden konnte. Einzig Stickermaschinen verzeichneten eine etwas gestiegene Ausfuhr. Dank eines genügenden Schutzes konnte die inländische Textilindustrie die Fabrikation einzelner neuer Spezialartikel aufnehmen und war daher in der Lage, der Maschinenindustrie neue Aufträge zu überweisen. Diese genügten jedoch nicht, um Arbeiterentlassungen und Beschränkungen der Arbeitszeit zu vermeiden.

Es wäre beizufügen, daß die Einfuhr von Webereimaschinen, die sich im Jahr 1913 auf 6098 q belaufen hatte, für das Jahr 1935 eine Menge von 5704 q zeigt; dem Vorjahr mit 7260 q gegenüber, ist der Ausfall beträchtlich. Die Ausfuhr von Webereimaschinen, für die im Jahr 1913 ein Posten von 66,842 q ausgewiesen wird, stellte sich im Jahr 1935 auf 49,015 q, gegen 64,200 q im Jahr 1934. In der Ausfuhr von Spinnerei-, wie auch von Strick- und Wirkmaschinen, ist dagegen dem Jahr 1934 gegenüber keine nennenswerte Aenderung eingetreten.